73000159

Durch den Verantwortlichen für Vollzug ist zu prüfen, ob alle Entlassungsunterlagen ordnungsgemäß ausgefertigt sind. Er oder sein Vertreter hat die Abgangsverhandlung zu führen und den zu Entlassenden über seine Pflichten und Rechte zu belehren, die sich nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung für ihn ergeben.

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß er sich innerhalb von 48 Stunden bei dem für die Hauptwohnung zuständigen VPKA, Abteilung PM und dem örtlichen Rat, der die Wiedereingliederung durchführt bzw. Abteilung Volksbildung bei Jugendlichen, zu melden hat.

Erfaßte Wehrpflichtige sind darauf hinzuweisen, daß sie sich beim zuständigen Wehrkreiskommando zu melden haben.

Unterhaltspflichtige sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Leistung des Unterhaltes nach dem künftigen Arbeitseinkommen verpflichtet sind.

- 22.10. Nach erfolgter Entlassung ist die Gefangenenakte mit folgenden Dokumenten abzuschließen:
  - Durchschrift des Abschlußberichtes,
  - Durchschrift der Entlassungsmitteilung,
  - Gerichtsbeschluß und Entlassungsverfügung bei Strafaussetzung auf Bewährung, Beendigung der Arbeitserziehung bzw. Entlassung aus dem Jugendhaus oder Gnadenentscheid,
  - Durchschrift des Entlassungsscheines mit Abgangsverhandlung.
- 22.11. Den zu Entlassenden ist ein Entlassungsschein SV 20 auszuhändigen, der für die Dauer von 48 Stunden als Legitimation gilt. Sie sind aufzufordern, sich unverzüglich beim
  zuständigen örtlichen Rat und beim VPKA, Abteilung PM zur
  Aushändigung des Personalausweises zu melden.

Kopie BStU AR 8